



3. Auflage

Ihr Plus:
33 Übersichten,
19 Leitsätze

Arztrecht *leicht gemacht* ✓

Eine Einführung für Studierende,
Juristen, Ärzte und Patienten

Margrit Weirich

Edition Wissenschaft & Praxis



Arztrecht – leicht gemacht

GELBE SERIE – *leicht gemacht*

Herausgegeben von Helwig Hassenpflug

Die *leicht gemacht*-Lehrbücher führen Studierende erfolgreich in die Fächer Recht (GELBE SERIE) und Steuern / Rechnungswesen (BLAUE SERIE) ein, indem sie besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse legen und die wichtigsten Grundlagen vermitteln. Die Bände richten sich insbesondere an Anfängerinnen und Anfänger ohne Vorkenntnisse und sind daher ideal für den Einstieg und zur Prüfungsvorbereitung.

Weitere spannende Bände unter:

www.leicht-gemacht.de

Arztrecht *leicht gemacht* ✓

Eine Einführung für Studierende,
Juristen, Ärzte und Patienten

3., überarbeitete Auflage

von Margrit Weirich

Edition Wissenschaft & Praxis



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagbild: © Jacob Wackerhausen – iStock

Alle Rechte vorbehalten

©2025 Edition Wissenschaft & Praxis
bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Carl-Heinrich-Becker-Weg 9
12165 Berlin, Germany

E-Mail: info@duncker-humblot.de

Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Satz: Datagroup-Int SRL, Timișoara, România

Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

ISBN 978-3-87440-404-4 (Print)

ISBN 978-3-87440-804-2 (E-Book)

Inhalt

I. Grundlagen des Arztrechts

Lektion 1: Der Arzt im Rechtssystem.	7
Lektion 2: Möglichkeiten und Formen der Ausübung ärztlicher Tätigkeit	16
Lektion 3: Der Vertragsarzt (Kassenarzt)	27
Lektion 4: Leitgedanken des Arztrechts.	44

II. Die Rechtsbeziehungen zwischen Arzt und Patient

Lektion 5: Das Behandlungsverhältnis.	48
Lektion 6: Die Parteien	56
Lektion 7: Die Pflichten des Arztes	69
Lektion 8: Die Pflichten des Patienten.	83
Lektion 9: Die ärztliche Vergütung	89

III. Arzthaftung

Lektion 10: Haftungsgrundlagen.	102
Lektion 11: Haftung wegen Behandlungsfehler.	115
Lektion 12: Haftung wegen Aufklärungsfehler	124
Lektion 13: Die Beweislast im Arzthaftungsprozess	136
Lektion 14: Verfahrensoptionen.	146

IV. Der Arzt im Strafrecht

Lektion 15: Mögliche Straftatbestände und ihre Folgen	150
Abkürzungen.	161
Sachregister.	163

Übersichten

Übersicht 1	Approbation.	13
Übersicht 2	Möglichkeiten ärztlicher Berufsausübung.	16
Übersicht 3	Niederlassung und Ausübung der Praxis.	19
Übersicht 4	Nebenbetriebsstätten.	20
Übersicht 5	Berufliche Kooperationsformen – „Gruppenpraxis“	21
Übersicht 6	Kooperationsformen zur ambulanten Berufsausübung.	25
Übersicht 7	Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung.	28
Übersicht 8	Zulassung – Gesetzliche Hinderungsgründe	29
Übersicht 9	Wesentliche Rechtsfolgen der Zulassung.	34
Übersicht 10	Ende/Entziehung/Ruhe der Zulassung (ohne MVZ)	42
Übersicht 11	Übergeordnete Prinzipien des Arztrechts und ihre Grenzen	47
Übersicht 12	Beendigung des Behandlungsvertrages	53
Übersicht 13	Ärztliches Behandlungsverhältnis	55
Übersicht 14	Das GKV-Viereck	57
Übersicht 15	Ambulante Behandlungsverhältnisse.	58
Übersicht 16	Typen des Krankenhausaufnahmevertrages.	62
Übersicht 17	Ärztliche Hauptpflicht gem. § 630a BGB	71
Übersicht 18	Aufklärung.	75
Übersicht 19	Ärztliche Pflichten im Behandlungsverhältnis	82
Übersicht 20	Privatärztliche Vergütungsarten.	90
Übersicht 21	Privatärztliche Gebührenermittlung.	91
Übersicht 22	Unterschiede der privat- und kassenärztlichen Vergütung.	99
Übersicht 23	IGeL-Leistungen.	100
Übersicht 24	Vertragliche Arzthaftung	103
Übersicht 25	Deliktische Arzthaftung	103
Übersicht 26	Haftungsgrundlagen/Zurechnungsnormen/Rechtsfolgen.	114
Übersicht 27	Behandlungsfehlertypen	117
Übersicht 28	Prüfungspunkte – Eingriffsaufklärung.	125
Übersicht 29	Aufklärungsadressat.	133
Übersicht 30	Beweismaß und Beweiserleichterungen	145
Übersicht 31	Verfahrensoptionen im Arzthaftungsrecht.	149
Übersicht 32	Mögliche Straftatbestände im Arztrecht.	159

I. Grundlagen des Arztrechts

Lektion 1: Der Arzt im Rechtssystem

■ Fall 1

Abiturient A möchte Arzt werden. Deshalb möchte er sich über den von ihm angestrebten Beruf informieren. Wo findet er rechtliche Regelungen zum Arztberuf?

Leider an sehr vielen unterschiedlichen Stellen! Es gibt kein „Arztgesetzbuch“. Die den Arzt betreffenden Bestimmungen finden sich verstreut in zahllosen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, einschließlich der nicht minder zahlreichen Satzungen der jeweiligen Berufskammern.

Wir werden im Folgenden die wichtigsten Rechtsquellen einschließlich des damit verbundenen Rechtsweges kennen lernen:

Berufszugang/Berufsausübung/Weiterbildung

■ Fall 2

Was muss unser Abiturient A tun, um „Arzt“ zu werden? Wo ist dies geregelt?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen Sie wissen, dass die **Gesetzgebungskompetenz für das ärztliche Berufsrecht zwischen Bund und Ländern aufgeteilt** ist. Nach Art. 74 I Nr. 19 GG verfügt der **Bund** lediglich über die **konkurrierende Gesetzgebung für die „Zulassung“ zum ärztlichen Beruf**. Die **Regeln der Berufsausübung** sind dem **Landesrecht** vorbehalten.

Wir merken uns deshalb auf dem Weg zu unserer Lösung folgenden Leitsatz.

Leitsatz 1

Berufszugang/Berufsausübung

Das **Berufszugangsrecht** des Arztes fällt in die Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes.

Das Recht der **Berufsausübung** ist hingegen Sache der Länder.

Wenn A also erfahren will, welche Voraussetzungen er erfüllen muss, um überhaupt erst die Berufsbezeichnung „Arzt“ führen zu dürfen, muss er im Bundesrecht suchen. Dort – in der **Bundesärztleordnung (BÄO)** – wird er fündig werden. Die BÄO **regelt** die **Berufszulassung** für Ärzte unabhängig von ihrem Status als Freiberufler oder Angestellte. Sie bestimmt **ergänzend mit** der auf § 4 I BÄO fußenden **Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)** alle Voraussetzungen für den Zugang zum ärztlichen Beruf.

Aus §§ 2 Abs. 1, 2a (1) BÄO erfahren wir, dass A, wenn er dauerhaft in Deutschland als Arzt arbeiten möchte, eine „Approbation“ benötigt. Um diese zu bekommen, ist der erfolgreiche Abschluss eines Medizinstudiums inkl. praktischer Ausbildung nötig.

Ergebnis: A muss eine ärztliche Ausbildung iSd ÄAppO absolvieren und dann unter Vorlage der in § 39 ÄAppO angeführten Nachweise die Approbation beantragen.

Fall 2a

A überlegt im Ausland Medizin zu studieren. Was ist A zu raten?

Ein Medizinstudium aus der EU, dem EWR oder der Schweiz wird im Regelfall (§ 1 I BÄO) automatisch anerkannt. Bei einer ärztlichen Ausbildung außerhalb der vorbenannten Gebiete, einem sog. Drittstaat (z.B. Indien, Ägypten), kann eine Approbation nur erteilt werden, wenn der Ausbildungsstand des Antragstellers mit dem deutschen Ausbildungsstand gleichwertig ist, anderenfalls bedarf es zur Approbationserteilung des Bestehens einer Kenntnisprüfung (§ 1 III BÄO).

Übrigens: § 3 Abs. 1–3 BÄO gewährt bei Vorliegen der dort näher bestimmten Voraussetzungen einen **Rechtsanspruch auf Erteilung der**

Approbation. Sachlich zuständig für die Erteilung der Approbation ist die Approbationsbehörde. Diese bestimmt sich nach § 12 BÄO i.V.m. den jeweiligen Landesvorschriften und ist je nach Bundesland an unterschiedlicher Stelle angesiedelt (z.B. bei einem Landesamt, der Bezirksregierung oder einer sonstigen Behörde).

Fall 2b

A's ägyptischer Vetter V hat in seiner Heimat Medizin studiert und praktizierte dort bereits als Arzt. Er möchte nach Deutschland umsiedeln und will wissen, ob er hier direkt weiter als Arzt arbeiten darf.

Inzwischen wissen Sie schon:

Um in Deutschland ärztlich tätig sein zu dürfen, bedarf es der Approbation (§ 1 I BÄO).

Für diese muss V, unter Anderem, gem. § 3 I Ziff. 5 BÄO einen Nachweis über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Fachsprachprüfung) vorlegen.

Da Ägypten ein sog. Drittstaat ist, müsste V darüber hinaus insbesondere auch einen Nachweis über die Gleichwertigkeit seines Ausbildungsstandes erbringen (§ 3 III i.V.m. 2 BÄO). Bis dieser Nachweis (evtl. erst aufgrund erfolgreichen Ablegens der Kenntnisprüfung) erbracht ist, kann V jedoch eine Berufserlaubnis erteilt werden (§ 10 BÄO).

Merke und unterscheide:

Die Approbation ist von unbegrenzter Dauer, in ganz Deutschland gültig und uneingeschränkt. Die Berufserlaubnis ist zeitlich und/oder auf eine bestimmte Tätigkeit beschränkt (§ 2 II BÄO).

Bekäme V eine Berufserlaubnis gem. § 10 BÄO, so wäre diese auf ein Bundesland, manchmal auch nur auf eine bestimmte Arbeitsstelle begrenzt. Sie würde nur widerruflich erteilt und grds. nur bis zu einer Gesamtdauer von max. 2 Jahren (§ 10 II BÄO).

Fall 3

A ist Fan der Inneren Medizin. Darf er sich ohne Weiteres als „Internist“ bezeichnen?